

Vm
jl

30.07.2018

Eckpunkte zur Weiterentwicklung des FAG

Die nachfolgenden Eckpunkte und die darin enthaltenen Korrekturfaktoren wurden im Vorfeld der Landtagswahl und damit der Koalitionsverhandlungen 2016 am 15.02.2016 vom Präsidium des SGSA einstimmig beschlossen. Die Eckpunkte sind nach wie vor nicht als abschließend anzusehen.

1. Der SGSA steht weiterhin zum aufgabenbezogenen kommunalen Finanzausgleich, jedoch unter der Prämisse einer echten aufgabenbezogenen und damit auskömmlichen Finanzausstattung.
2. Bei der Weiterentwicklung des Finanzausgleichs für die Jahre 2017/2018 müssen die bisherigen Fehler bei der Bedarfsermittlung durch die Berücksichtigung der Korrekturfaktoren beseitigt werden. Damit verbunden sind folgenden Forderungen:
 - Berücksichtigung der Ist-Steuereinnahmen (Drei-Jahres-Durchschnitt) anstelle der Ergebnisse der Steuerschätzung;
 - aufgabengerechte Berücksichtigung von Konsolidierungsbemühungen;
 - Nichtanrechnung (außerordentlicher) Entlastungen durch den Bund;
 - Abschaffung des Benchmark-Ansatzes „Best-Practice LSA“;
 - Anpassung der Prognosefaktoren Preis- und Bevölkerungsentwicklung;
 - Rücknahme der Kürzung und die Neuausrichtung der Tilgungspauschale;
 - Berücksichtigung der Defizite bei den kostenrechnenden Einrichtungen;
 - Nichtanrechnung der örtlichen Steuern;
 - Nichtanrechnung von Spenden und Sponsoring;
 - Aufstockung des Ausgleichsstocks und
 - Aufstockung der Investitionspauschale.
3. Die Bedarfsermittlung des Finanzausgleichs muss insgesamt transparenter und nachvollziehbarer werden. Die Verfahrensweise muss auch für einen Kämmerer schlüssig nachvollziehbar sein. Dabei muss nachprüfbar sein, inwieweit die von jeder Kommune gemeldeten statistischen Daten als Grundlage zur Bedarfsermittlung herangezogen wurden. Damit ist nicht die Forderung nach einem einzelgemeindlichen Finanzausgleich verbunden, wohl aber muss das System in sich plausibel sein.
4. Bei allen Novellierungen von Landesgesetzen oder neuen Landesgesetzen ist eine plausible Berechnung der Verwaltungskosten der Gesetze vorzunehmen und die für den

Finanzausgleich erforderliche Konnexitätsregelung transparent darzulegen. Der Verweis auf die Finanzierungsregelungen des FAG ist künftig unstatthaft.
(Gesetzesfolgenabschätzung)

5. Bei der Umsetzung von europarechtlichen und supranationalen Normen (Lärmkartierung, Wasserrahmenrichtlinie, Inklusion ...) ist grundsätzlich eine Finanzierungsregelung des Landes vorzusehen.
6. Die statistischen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, dass die doppelten Haushalte in der Statistik abgebildet und als Grundlage für die FAG-Bedarfsermittlung herangezogen werden können. Da nicht davon auszugehen ist, dass es auf Bundesebene in absehbarer Zeit zu einer Weiterentwicklung der amtlichen Statistiken in Bezug auf die Doppik kommen wird, hat das Land hier eine Vorreiterrolle einzunehmen.
7. Das FAG muss gewährleisten, dass den Kommunen die notwendigen Mittel für die Refinanzierung der Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung stehen. Dafür müssen die Abschreibungen und die Tilgungsleistungen vollumfänglich ausgeglichen werden und die erdrosselnde Wirkung durch die Abschöpfung der Überschüsse in der laufenden Verwaltung aufhören.
8. Der Ausgleichsstock muss ausreichend bemessen sein und an der geforderten veränderten FAG-Bedarfsermittlung ausgerichtet werden. Im Zusammenspiel mit anderen Programmen des Landes, etwa STARK V, muss für dauerhaft strukturell unterfinanzierte Kommunen eine Möglichkeit geschaffen werden, geordnete Haushaltsverhältnisse erreichen zu können.
9. Die Einbindung der Verbandsgemeinden in das System des FAG muss gewährleisten, dass die den Verbandsgemeinden gesetzlich übertragenen Aufgaben aus den FAG-Zuweisungen finanziert werden können.
10. Bei der horizontalen Ausrichtung des FAG muss ein stärkeres Augenmerk daraufgesetzt werden, dass das System weniger anfällig von jährlichen Steuerschwankungen einzelner Gemeinden ist. Dies bedarf einer übergreifenden Analyse und Bewertung der bestehenden Verteilungselemente und erforderlichenfalls einer Schwankungsreserve zum Ausgleich bei der Gewerbesteuer.
11. Parallel zum FAG ist das Land aufgefordert, ressortübergreifend Deregulierung und Aufgabenkritik für die kommunale Ebene ernsthaft voranzubringen. Dabei muss die Landesregierung auch ihren Einfluss auf Bundesebene wahrnehmen, um für eine Reduzierung der kommunalen Aufgaben- und Ausgabenstandards zu sorgen.